

- des Art. 11 und des Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist,

verordnet die Regierung von Schwaben:

§ 1

- (1) In die kreisfreie Stadt Augsburg werden aus der Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Gersthofen	Fläche in m ²
239/40	17
239/56	9
239/57	330
239/60	58
239/61	3
239/63	523
239/65	11
240	473
240/2	177
240/6	352

240/7	2
240/8	45
241	22
241/7	3350
297	1320
657/15	7
	6699

- (2) Gleichzeitig wird das Gebiet der kreisfreien Stadt Augsburg und des Landkreises Augsburg geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 7. Januar 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABI. 2019 Schw. S. 33

Wirtschaft und Landesentwicklung

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 21. Januar 2019

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/81,
RvS-SG21-2206.2-1/82,
RvS-SG21-2206.2-1/83,
RvS-SG21-2206.2-1/84

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Obergünzburg wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Daniel Wuttke, Kindergarten 12 1/2, 87490 Haldenwang bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 7 wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Michael Welz, Am Harfenacker 7, 86316 Friedberg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Kicklingen wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Johann Wunderle, Schulstraße 2, 89420 Deisenhofen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Biessenhofen wird mit Wirkung zum 01.02.2019 Herr Markus Feneberg, Linden 1, 87653 Eggenthal bestellt.

Augsburg, den 21. Januar 2019
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABI. 2019 Schw. S. 34

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfach- kapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Len- kung der Bauleitplanung im Bereich des mili- tärischen Flugplatzes Lechfeld“ des Regional- planes der Region Augsburg

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg hat den Entwurf zur Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 des Regionalplanes der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechts-

grundlagen für das Beteiligungsverfahren sind § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Der Entwurf zur Fortschreibung sowie die Erläuterungskarte als Anlage zur Begründung und die Änderungsbegründung werden bei der Regierung von Schwaben als höherer Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Kremerbau, Zimmer 325) **vom 20. Februar 2019 bis einschließlich 17. April 2019** von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus sind die Texte und die Erläuterungskarte unter www.regierung.schwaben.bayern.de (unter Aktuelle Themen/aktuelle Regionalplan-Fortschreibungsverfahren) bzw. http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_2/Raumordnung/Regionalplanung_Fortschreibungsverfahren.php und unter www.rpv-augsburg.de

im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, oder an geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Augsburg, den 28. Januar 2019

Sabine Beck
Abteilungsdirektorin

RABI. 2019 Schw. S. 34

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben vom 29. November 2018

Der Bezirkstag beschließt auf Grund des Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag und seine Ausschüsse

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Bezirk wird durch den Bezirkstag (Art. 21 BezO) verwaltet, soweit nicht der Bezirksausschuss (Art. 25 BezO) oder ein anderer Ausschuss über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1, 2 und 3 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird.
- (2) Über Ausgaben können die vom Bezirkstag bestellten Ausschüsse nur innerhalb ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des Haushalts befinden.

§ 2

Zuständigkeit des Bezirkstags

- (1) Der Bezirkstag ist für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Gegenstände ausschließlich zuständig. Ferner ist dem Bezirkstag die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahne (Art. 3 BezO),
 2. Verleihung aller Verdienst- und Ehrenzeichen nach der Ehrenordnung; das Nähere regelt eine vom Bezirkstag zu erlassende Ehrenordnung,
 3. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),
 4. Stellungnahme bei Gebietsänderung, ausgenommen bei unbewohntem Gebiet oder im Rahmen der Flurbereinigung (Art. 8 BezO),
 5. Aufstellung und Änderung von Richtlinien für die Verwaltung (Art. 22 Abs. 2, 33 Abs. 1, 35 b Abs. 2 BezO),